



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 23.09.2020 – Auszug aus Drucksache 18/10152 –

Frage Nummer 39
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Helmut
Markwort**
(FDP)

Nachdem immer mehr Landesregierungen ihre Ideen zur zukünftigen Ausgestaltung der Grundsteuer kundtun, lässt die Staatsregierung auf sich warten, weswegen ich sie frage, bis wann sie einen Entwurf vorlegen wird, welche Gründe vorliegen, dass sich die Veröffentlichung der Ausgestaltung der Grundsteuer in die Länge zieht, denn immerhin hatte Bayern bei der Neuregelung der Grundsteuer auf eine Öffnungsklausel der Bundesländer bestanden und inwiefern die Fassung der Staatsregierung von der Bundesregelung abweicht?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 72, 105 und 125b Grundgesetz – GG) vom 15. November 2019 wurde den Ländern die Möglichkeit eröffnet, hinsichtlich der Grundsteuer vollumfänglich vom Bundesrecht abzuweichen und eigene Gesetze zu erlassen („Länderöffnungsklausel“). Die Staatsregierung beabsichtigt, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen und ein eigenes, abweichendes Grundsteuergesetz zu erlassen. Die Staatsregierung befürwortet bezüglich der Grundstücke des Grundvermögens ein wertunabhängiges Flächenmodell und erstellt hierzu derzeit einen Gesetzentwurf. Die Erstellung hat sich aufgrund der Corona-Pandemie verzögert. Nach Abschluss der Arbeiten an dem Gesetzentwurf und der Abstimmung innerhalb der Staatsregierung wird dieser in den Landtag eingebracht werden.